

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Wülfrath

vom 11.12.2017

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Mittelstraße 16 und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Einzelgrabkammer (Ruhezeit 15 Jahre) zzgl. Namensplatte
gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dieser Satzung | 2.100,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) zzgl. Grabmal
gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe d) dieser Satzung | 1.070,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Nutzungszeit 25 Jahre | 850,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr
Nutzungszeit 25 Jahre | 1.850,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 690,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 34,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen nach
vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 74,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 34,50 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| g) Verlängerungsgebühr Einzelgrabkammer (ohne Pflege) | 100,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Doppelgrabkammer (ohne Pflege) | 118,00 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin. Voraussetzung für den Erwerb, bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bis f, ist jeweils der Abschluss, bzw. die entsprechende Aufstockung eines Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH.

- | | |
|--|---------------|
| a) Doppelkammer-Tiefenwahlgrab für Sargbestattung
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 1.770,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung in Partnergrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) | 660,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung Gemeinschaftsanlage „Bachlauf“
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.160,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Doppelkammer je Jahr | 118,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Partnergrabstätte je Jahr | 33,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsanlage
„Bachlauf“ je Grab und Jahr | 58,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Doppelwahlgrabstätte für Urnen im Rasenfeld
je Jahr | 94,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 770,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 350,00 Euro |
| e) Bestattung in Grabkammer | 390,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 195,00 Euro |

einschließlich Grunddekoration

- | | | |
|----|---|-------------|
| b) | Benutzung der Leichenkammer bis zu 3 Tagen | 79,00 Euro |
| c) | Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 3 Friedhofssatzung | 300,00 Euro |
| d) | Einheitliche Grabplatte Urnengemeinschaftsanlage | 420,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 740,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.050,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 740,00 Euro |
| (2) | Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 390,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.280,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 390,00 Euro |
| (3) | Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 350,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 770,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 350,00 Euro |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 80,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlagen | 40,00 Euro |
| (4) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder | 40,00 Euro |

einer sonstigen baulichen Anlage

- (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen/ Zweitschriften
der Friedhofsverwaltung 20,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2014.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Wülfrath, den 11.12.2017

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)